

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II
Geographisches Institut

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Geographie als Hauptfach

Teil II 61 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), am 20. April 1998 die nachfolgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Geographie als Hauptfach in der vorliegenden Fassung erlassen. Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.*)

§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang, Fächerkombination, Geländetage

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Geographie als Hauptfach neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich Prüfungssemester. Der Stundenumfang umfaßt im Grundstudium und im Hauptstudium je 27 SWS im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind jeweils 13 SWS vorgesehen. Davon sind im Grundstudium und im Hauptstudium je 9 SWS für das Studium nach freier Wahl in Geographie und je 4 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen. Die Fachübergreifenden und die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Geographie als Hauptfach ist mit allen an der Humboldt-Universität zu Berlin und an den

Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

(4) Geländetage können als Geländepraktika oder als Exkursion durchgeführt werden.

§ 2 Grundstudium und Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von vier benoteten Leistungsnachweisen aufgrund je eines mündlichen oder schriftlichen Leistungstests für

a) drei von vier der nachstehend aufgeführten Proseminare der Stoffgebiete Physische Geographie und Humangeographie

PS Einführung in die Klima- und Hydrogeographie

PS Einführung in Geomorphologie und geologische Grundlagen

PS Einführung in die Kultur- und Sozialgeographie

PS Einführung in die Wirtschaftsgeographie

b) ein Seminar wahlweise zu Thematischer Kartographie oder Statistik I des Stoffgebietes Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie.

Ferner ist die Teilnahme an mindestens 15 Geländetagen in Geographie entsprechend den Festlegungen der Studienordnung nachzuweisen.

(2) Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen mit je einer mündlichen Prüfungsleistung von jeweils etwa 30 Minuten Dauer. Sie gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.

*) Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen wurden am 03. März 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Stoffgebiete sind:

- a) Allgemeine Physische Geographie mit den Pflichtprüfungsabschnitten Geomorphologie und Klimatologie sowie einem Wahlpflichtprüfungsabschnitt aus den Sachgebieten Hydrogeographie, Vegetationsgeographie, Bodengeographie, Grundlagen der Geologie. Der gewünschte Wahlpflichtprüfungsabschnitt ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.
- b) Allgemeine Humangeographie mit den Prüfungsabschnitten Kulturgeographie/ Sozialgeographie und Wirtschaftsgeographie

§ 3 Hauptstudium und Magisterprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung sind neben der bestandenen Zwischenprüfung folgende Studien- und Leistungsnachweise:

- a) ein benoteter Leistungsnachweis für Quantitative Methoden/ Statistik II aus dem Stoffgebiet Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie
- b) ein benoteter Leistungsnachweis für ein Oberseminar aus dem Stoffgebiet Humangeographie
- c) ein benoteter Leistungsnachweis für ein Oberseminar aus dem Stoffgebiet Physische Geographie
- d) ein benoteter Leistungsnachweis für ein Oberseminar zur Landeskunde Deutschlands aus dem Stoffgebiet Regionale Geographie.
- e) Außerdem ist die Teilnahme an mindestens 20 Geländetagen in Geographie, darunter mindestens einer 14tägigen Hauptexkursion in Geographie, nachzuweisen.

(2) Die Magisterprüfung im Hauptfach Geographie besteht aus zwei Teilprüfungen mit je einer mündlichen Prüfungsleistung von jeweils etwa 30 Minuten Dauer, die zusammen von zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Kolegialprüfung) abgenommen wird, sowie (sofern Geographie als erstes Hauptfach studiert wird) der Anfertigung einer Magisterarbeit.

Die Teilprüfungen erstrecken sich auf je einen Prüfungsschwerpunkt aus zwei der folgenden Stoffgebiete:

Physische Geographie
Humangeographie
Regionale Geographie

Die Prüfungsschwerpunkte sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus dem nachfolgenden Katalog auszuwählen und bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.

Katalog der wählbaren Prüfungsschwerpunkte:

- a) Allgemeine und regionale Klimatologie (Für die regionale Klimatologie sind Kenntnisse über einen außertropischen Kontinent oder Großraum, wahlweise auch über Deutschland, sowie über einen tropischen Kontinent oder Großraum nachzuweisen.)
- b) Allgemeine und regionale Geomorphologie (Für die regionale Geomorphologie sind Kenntnisse über einen außertropischen Kontinent oder Großraum, wahlweise auch über Deutschland, sowie über einen tropischen Kontinent oder Großraum nachzuweisen.)
- c) Allgemeine und regionale Hydrogeographie (Für die regionale Hydrogeographie sind Kenntnisse über das Gewässernetz und das Abflußverhalten der großen Stromsysteme der Kontinente nachzuweisen.)
- d) Landschaftsökologie
- e) Bevölkerungs- und Sozialgeographie
- f) Stadt- und Siedlungsgeographie
- g) Wirtschaftsgeographie (Räumliche Strukturen und Entwicklungen, Mobilitätsprozesse)
- h) Wirtschaftsgeographie (Standortwahl)

Die angegebenen Prüfungsschwerpunkte schließen regionalgeographische Inhalte auch dann ein, wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.

(3) Die Themenvergabe für die Magisterarbeit erfolgt im Einvernehmen mit der gewählten Betreuerin oder dem gewählten Betreuer durch den Prüfungsausschuß. Das Thema der Magisterarbeit kann vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz (1), jedoch erst nach dem Bestehen der Zwischenprüfung ausgegeben werden.

(4) Das Bestehen der Magisterarbeit ist Voraussetzung für die Ablegung der mündlichen Fachprüfungen der Magisterprüfung.

§ 4 Sonderregelungen

Der Prüfungsausschuß sieht die Möglichkeit vor, daß bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden können.

§ 5 Übergangsregelungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ein Magisterstudium mit Geographie als Hauptfach aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung nach Maßgabe der

in § 6 Absatz (2) genannten Frist nach den vorläufigen Prüfungsbestimmungen ab, die vom damaligen Fachbereichsrat Geographie erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung nach diesen Prüfungsbestimmungen ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufig gültigen Prüfungsbestimmungen von 1991 treten zum Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.